

Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission des Senates der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 04.05.2016

Der Senat der Europa-Universität Frankfurt (Oder) hat gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr.18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 5 und § 10 Abs. 8 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. [1/2015](#), S. 1), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. [1/2016](#), S. 1) am 04.05.2016 folgende Ordnung zur Einrichtung einer Ethikkommission erlassen:

Präambel

Die Ethikkommission soll die Beachtung ethischer Standards sowie die wissenschaftliche Integrität von Forschungsvorhaben sichern. Insbesondere hat sie darauf zu achten, dass

- die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte der an einem Forschungsvorhaben Beteiligten gewahrt werden;
- die Forschungsvorschläge der Antragsteller mit Respekt und gerecht gewürdigt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht.

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission

(1) Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Expertengremium. Sie setzt sich aus je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin aus jeder Fakultät, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs, der oder die zudem den Vorsitz der Kommission übernimmt, je einem stimmberechtigten Mitglied aus den Gruppen der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden, einem nicht stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals sowie externen sachverständigen Personen zusammen. Der Senat bestellt die Mitglieder der Ethikkommission auf Vorschlag des Präsidialkollegiums oder eines Senatsmitglieds. Für jedes Mitglied und für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden soll ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Kommission wird auf drei Jahre mit der Möglichkeit auf Wiederbestellung der Mitglieder eingesetzt.

(3) Die Ethikkommission der Europa-Universität Viadrina prüft insbesondere geplante Forschungsvorhaben auf den Einsatz der Forschungsergebnisse für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungen an Menschen und Tieren und gibt dazu Stellungnahmen und gegebenenfalls Empfehlungen ab. Die Stellungnahmen und Empfehlungen sind unverbindlich.

(4) Gegenstand der Prüfung sind insbesondere folgende Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die der Europa-Universität Viadrina oder ihr über Kooperationsvereinbarungen verbundenen Einrichtungen angehören:

- a) Projekte, die körperliche und/oder seelische Beeinträchtigungen und konkrete Risiken für die Probanden und Probandinnen beinhalten;
- b) Forschungen, zu denen das Einverständnis nach Aufklärung der zu untersuchenden Personen nicht einholbar ist;
- c) Forschungen, deren Ergebnisse unmittelbar erhebliche Umweltschäden verursachen können;
- d) Forschungen, deren Ergebnisse ausschließlich oder überwiegend im Falle einer konkreten praktischen Anwendung einen unmittelbaren nicht friedlichen Nutzen erbringen können;
- e) Forschungen, deren Ergebnisse zur Begehung von Straftaten missbraucht werden können.

(5) Die Verfahrensweise der Ethikkommission ist in einer Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 2

Befangenheit der Kommissionsmitglieder

(1) Mitglieder der Kommission, die an dem Forschungsvorhaben oder der Stellungnahme der Ethikkommission ein besonderes eigenes Interesse haben, sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für solche Kommissionsmitglieder,

1. die an dem Forschungsvorhaben selbst mitwirken;
2. die an den Vorarbeiten zu dem Forschungsvorhaben beteiligt waren.

(2) Die nach § 3 Abs. 2 Antragsberechtigten sind befugt, Tatsachen geltend zu machen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die unparteiische Amtsführung eines Kommissionsmitgliedes zu begründen. Die Kommission entscheidet, ob Gründe vorliegen und ob sie einen Ausschluss für dieses Verfahren rechtfertigen. Der Betroffene oder die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(3) Hält sich ein Mitglied für befangen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, so ist dies dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Anstelle des von der weiteren Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossenen Mitglieds wirkt

dessen Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin mit.

§ 3 Tätigwerden der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Antrag muss so rechtzeitig bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden gestellt werden, dass alle Mitglieder der Kommission sich mit dem Inhalt vertraut machen können.

(2) Antragsberechtigt ist die Leiterin bzw. der Leiter des Forschungsvorhabens.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Ethikkommission auf eigene Initiative tätig werden, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass

1. einer der in der Präambel niedergelegten Grundsätze ein Tätigwerden der Kommission erforderlich erscheinen lässt oder
2. hinreichende Gründe dafür vorliegen, dass ein Forschungsvorhaben gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung durchgeführt werden soll, ohne dass ein rechtzeitiger Antrag nach Absatz 1 und 2 gestellt worden ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.